

Wahl neues Mitglied der Sozialhilfebehörde

Bis zum 6. Januar 2023 ist lediglich ein Wahlvorschlag von **Herrn Steffen Kober** als Mitglied der Sozialhilfebehörde für den Rest der Amtsperiode bis zum 31.12.2024 eingegangen. Gemäss § 30 Abs.4 des Gesetzes über die politischen Rechte gilt bezüglich der Stillen Wahl Folgendes: «Wenn am 34. Tag (11.01.2023) vor dem Wahltag (12. Februar 2023) die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.» Gemäss § 15 Abs. 3 ist für kommunale Wahlen der Gemeinderat die Erwerungsinstanz.

Da bis zum 11. Januar 2023 keine weiteren Wahlvorschläge bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind, wird die Urnenwahl vom 12. Februar 2023 vom Gemeinderat widerrufen und **Herrn Steffen Kober als neues Mitglied der Sozialhilfebehörde als in Stiller Wahl gewählt zu erklären.**

Die Wahl von Herrn Kober wird hiermit im Schaukasten der Gemeinde veröffentlicht mit dem Hinweis auf die dreitägige Beschwerdemöglichkeit gemäss § 83, Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte.